



Besondere Bedingungen für die Bezahlung der deutschen LKW-Maut durch bei Toll Collect registrierte Benutzer über DKV (Besondere Mautbedingungen)

1. Grundlagen

a) Hintergrund

Die Bundesrepublik Deutschland erhebt seit dem 01.01.2005 nach dem Gesetz über die Erhebung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen (Bundesfernstraßenmautgesetz - BFStrMG) sowie den auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen für die Benutzung von Bundesautobahnen mit Nutzfahrzeugen Maut. Mit dem Betrieb des Mautsystems, insbesondere der Erhebung, Einziehung und Abführung der Maut, bzw. mit der Mitwirkung an der Erhebung der Maut hat die Bundesrepublik Deutschland durch das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) die Toll Collect GmbH (nachfolgend „TC“ genannt) beauftragt. TC bietet Mautpflichtigen an, sich bei ihr als „Registrierte Benutzer“ registrieren zu lassen und als solche die Maut in drei Mauterhebungsverfahren, nämlich

1. im automatischen Mauterhebungssystem durch eine im Fahrzeug an der Windschutzscheibe oder im DIN-Schacht anzubringende Mautbox, auch Onboard-Unit (OBU) genannt,
2. durch manuelle Einbuchung über die Homepage der TC (www.toll-collect.de) oder
3. durch manuelle Einbuchung über die App der TC

erheben zu lassen. Diese registrierten Benutzer können bei TC die Abrechnung der Maut „über Tankkarten“, so insbesondere auch über DKV, wählen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren der DKV und der Kunde folgendes:

b) Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des DKV und der vorliegenden Besonderen Mautbedingungen

Soweit der Kunde sich als registrierter Benutzer bei TC registrieren lässt und aufgrund einer entsprechenden besonderen Vereinbarung zwischen dem Kunden und DKV die Abrechnung der Maut über DKV wählt, gelten zunächst die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des DKV (nachfolgend „DKV-AGB“ genannt), ergänzt und teilweise modifiziert durch die folgenden Besonderen Mautbedingungen für die Abrechnung der Maut (im erweiterten Sinne der nachstehenden Ziffer 3 lit. a) Satz 1) über DKV. Die DKV-AGB gelten sinngemäß auch insoweit, wenn eine DKV CARD als solche bei der Begleichung der Maut gar nicht zum Einsatz kommt, insbesondere auch dann, wenn ein neuer Kunde überhaupt auf den Erhalt und Einsatz von DKV CARDS verzichtet und ausschließlich die Maut über DKV abrechnen will. Servicedienstleister des DKV im Falle der Abrechnung der Maut ist TC. TC und Kunde schließen durch die Registrierung des Kunden zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TC einen Rahmenvertrag. Einzelverträge zwischen TC und Kunde kommen durch den einzelnen Mautzahlungsauftrag, den der Kunde der TC gemäß der nachstehenden Ziffer 4 erteilt, zustande.

c) Änderungen der Besonderen Mautbedingungen

DKV ist berechtigt, diese Besonderen Mautbedingungen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. DKV wird den Kunden hierüber schriftlich unterrichten, ohne dass die geänderten Bedingungen insgesamt mitgeteilt werden müssen; es genügt die Unterrichtung über die Tatsache der Änderung auch in elektronischer Form. Sofern der Kunde dem nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Bekanntgabe der Änderung schriftlich widerspricht, gilt dies als Einverständnis mit der Änderung. DKV wird in den jeweiligen Änderungsmitteilungen auf das Widerspruchsrecht hinweisen.

2. Begründung der Geschäftsbeziehung

Die Geschäftsbeziehung Maut zwischen dem DKV und dem Kunden kommt (Geschäftsbeziehung) – auch für insgesamt neue Kunden – in Bezug auf die Maut nur unter der aufschiebenden Bedingung zustande, dass auch TC den Registrierungsantrag, den der Kunde unter Wahl der Abrechnung über die DKV CARDAusgefüllt hat, bzw. einen entsprechenden Registrierungsänderungsantrag durch entsprechende Registrierung des Kunden und Eröffnung eines Benutzerkontos annimmt. DKV sendet dem Kunden, der die Abrechnung über DKV gewählt und beantragt hat, in der Regel innerhalb von 3 Werktagen eine Bestätigung hinsichtlich der Abrechnung der deutschen Maut über DKV an die von dem Kunden angegebene E-Mail-Adresse zu.

3. Zweck der Geschäftsbeziehung

- a) Die Geschäftsbeziehung berechtigt den Kunden, TC mit der Abführung der Maut bzw. gesetzlicher Gebühren (nämlich der Beträge, die in dem vom Kunden gewählten Mauterhebungsverfahren ermittelt werden) an das BALM entsprechend der Vorgaben der Ziffer 4 zu beauftragen und die daraus resultierenden Zahlungsansprüche von TC gegen den Kunden (Vorschuss- bzw. Aufwendungsersatzansprüche gemäß §§ 669, 670 BGB) sowie etwaige Forderungen bezogen auf sonstige Leistungen der TC an den Kundenaus dem Nutzungsverhältnis (z.B. wegen Beschädigung einer OBU, Zweitexemplaren von Mautaufstellungen oder Stornierungen von Strecken) – nachfolgend zusammen „Forderungen“ genannt - über DKV zu begleichen. Bei sämtlichen Leistungen der TC gegenüber dem Kunden, wie zum Beispiel das Abführen von Beträgen in der Höhe der Maut, Lieferung/Reparatur der OBU, handelt es sich um Leistungen, die TC im eigenen Namen und für eigene Rechnung erbringt (sog. Drittlieferungen i.S.d. Ziffer 8.c) der DKV-AGB).
- b) DKV erwirbt die vorstehend in lit. a) Satz 1 bezeichneten Forderungen der TC gegen den Kunden, soweit diese noch nicht, z. B. durch Erfüllung, erloschen sind.

4. Zustandekommen von Aufträgen und Bestellungen zwischen dem Kunden und TC

Einzelne Aufträge des Kunden an TC, für ihn die Maut bzw. einen Betrag in Höhe der Maut an das BALM zu entrichten, kommen allein dadurch zustande, dass der Kunde ordnungsgemäß und entsprechend der Vorgaben der TC im (i) automatischen Mauterhebungssystem die mautpflichtigen Strecken mit einer mit eingeschalteter OBU ausgestatteten Fahrzeug befährt oder (ii) bei manueller Einbuchung über die Homepage der TC oder die App der TC zu dieser Beauftragung nutzt. Aufträge in Bezug auf sonstige Leistungen der TC, z. B. die Zusendung von Zweitexemplaren der Mautaufstellungen u.ä. oder zur Stornierung von Strecken, erteilt der Kunde in der Regel ausdrücklich.

5. Nutzungsberechtigung

Die Nutzung der Geschäftsbeziehung, insbesondere der OBU zum Zweck der Verpflichtung des DKV, ist nur dem Kunden und seinen Erfüllungsgehilfen gestattet. Der DKV kann jederzeit verlangen, dass der Kunde ihm die Nutzungsberechtigten, denen er Daten und/oder Fahrzeuggeräte überlassen hat, nebst ihren Anschriften benennt und ihre Unterschriftsproben überlässt.

6. Zahlungsverpflichtung; Abrechnung; Lastschriftverfahren

- a) Die Zahlungsverpflichtung des Kunden gemäß Ziffer 9 der DKV-AGB gilt für alle von TC erworbenen Forderungen des DKV, bzw. die Vorschuss- und Aufwendungsersatzansprüche des DKV gemäß Ziffer 3. DKV ist ebenfalls berechtigt, ein Entgelt i.S.d. Ziffer 9.b) der DKV-AGB bei Nutzung der DKV Card zu berechnen.
- b) DKV rechnet seine Ansprüche gegen den Kunden nach Zeitabschnitten ab, wobei in der Regel die Ansprüche des DKV, die sich auf die Entrichtung der Maut für den Kunden beziehen, einmal monatlich oder zwei Mal im Monat (1.-15. Und 16. bis ultimo eines Monats), die Forderungen bezüglich sonstiger Leistungen von TC hingegen je nach Anfall auch zweimal monatlich abgerechnet werden. Die Forderungen werden in den Kontoauszügen zu den Abrechnungen des DKV nach der Art der Forderung und den jeweiligen Belegnummern der TC-Belege (z.B. den Nummern der TC-Mautaufstellungen, welche in den Abrechnungsinformationen aufgeführt werden) aufgeschlüsselt; die einzelnen Fahrten werden nicht aufgeführt.
- c) Für das Lastschriftverfahren gilt Ziffer 10 lit. e) der DKV-AGB.

7. Kündigungsrecht des DKV und des Kunden; Ende der Geschäftsbeziehung

Der DKV kann die Nutzung dieser Geschäftsbeziehung – auch unabhängig von einer gegebenenfalls daneben bestehenden allgemeinen Geschäftsbeziehung – entsprechend Ziffer 12. der DKV-AGB untersagen, den Kunden bei TC sperren und/oder die Geschäftsbeziehung beenden (kündigen); auch das generelle Verbot der Nutzung der Geschäftsbeziehung gilt für den Kunden entsprechend Ziffer 12. der DKV-AGB. Der Kunde kann diese Geschäftsbeziehung jederzeit kündigen, jedoch nur dann, wenn er diese Kündigung auch gegenüber TC (insgesamt oder in Bezug auf die Abrechnung über DKV) ausspricht. In jedem Fall endet diese Geschäftsbeziehung automatisch, wenn das Auftragsverhältnis zwischen dem Kunden und TC endet.

Stand: 04/2024